

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG (Az.: 38/2023) - Firma Eurogate Container Terminal Hamburg GmbH Optimierung Hinterland LP 4/5

A Sachverhalt

Die Firma Eurogate Container Terminal Hamburg GmbH hat am 03.03.2023 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für eine Optimierung der Stellflächen Hinterland LP 4/5 auf dem Betriebsgrundstück Kurt-Eckelmann-Straße 1, 21129 Hamburg beantragt. Die mit dem Gz.: I1101-54/17 genehmigte Containeraufstellung im Bereich der Liegeplätze 4 und 5 soll nun in Bezug auf die Flächenausnutzung optimiert werden.

B Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Änderungsvorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Die Änderung einer Anlage zur Lagerung von im Anhang 2 der 4. BImSchV genannten Stoffen, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV ausgewiesenen Mengen oder mehr; stellt nach Nr. 9.3.2 Spalte 2 Buchstabe A der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (3) i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist. Die Mengenschwelle von >200.000t (Ziffer 9.3.1) wird aufgrund der Anzahl der möglichen Stellplätze nicht erreicht.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die allgemeine Vorprüfung als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Anhand der Antragsunterlagen, der behördeneigenen Betriebsakten, des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 UVPG durchgeführt.

C Prüfungskriterien und Ergebnis der allgemeinen Prüfung des Einzelfalls

Bei der konkreten Anwendung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ist zwischen der Sachverhaltsermittlung, die zunächst die möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen anhand der Kriterien der Nr. 1 (Merkmale des Vorhabens) und Nr. 2 (Merkmale des Standortes) der Anlage 3 zum UVPG ermittelt, und der Einschätzung der Erheblichkeit der ermittelten nachteiligen Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der Kriterien der Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG zu unterscheiden. Alleine die in Nr. 3 der Anlage 3 zum UVPG genannten Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen, die gebildet werden aus den Merkmalen des Projektes und den Standortmerkmalen, entscheiden in Verbindung mit den Maßstäben des Fachrechtes über die Frage der UVP-Pflicht. Die Kriterien der Anlage 3 zum UVPG haben den Zweck sicherzustellen, dass sämtliche Umweltauswirkungen des Vorhabens einbezogen werden, die erheblich nachteilig sein können.

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich nachfolgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Antragsteller betreibt auf dem Betriebsgrundstück Kurt-Eckelmann-Straße 1 einen Hafenumschlagsbetrieb. Bei den optimierten Bereichen im Hinterland LP 4/5 handelt es sich um einen Teil einer Anlage gemäß Nr. 9.3.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV, die der Lagerung von im Anhang 2 der 4. BImSchV genannten Stoffen dient, mit einer Lagerkapazität von den in Spalte 4 des Anhangs 2 der 4. BImSchV ausgewiesenen Mengen oder mehr;

Die unter dem Gz. I 1101-54/2017 genehmigten und gebauten Flächen sollen in Bezug auf die Flächenausnutzung optimiert werden. Es finden keine baulichen Arbeiten statt.

Durch die Optimierung wird die Gesamtkapazität der gelagerten und umgeschlagenen Gefahrstoffe erhöht.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten

Bei dem geplanten Änderungsvorhaben gibt es kein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben oder Tätigkeiten an diesem Standort.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Der Betrieb der Anlage erfolgt in einem Industriegebiet im Hafenentwicklungsgebiet.

Es findet keine zusätzliche Flächenbeanspruchung oder Umgestaltung von Flächen statt.

Eingriffe in den Boden finden nicht statt.

Die bisher schon erfolgte Nutzung des Oberflächengewässers Waltershofer Hafen wird nicht geändert.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sind auf dem Betriebsgrundstück und in direkter Nachbarschaft zu der Anlage aufgrund des ausgewiesenen Industriegebietes eher geringfügig ausgeprägt und es ergeben sich durch das Vorhaben keine Änderungen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Im Normalbetrieb fallen auf dem Gefahrgutlager keine Abfälle an.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Luftverunreinigungen

Durch die Optimierung sind keine erhöhten Luftverunreinigungen zu erwarten.

Geruch

Es sind keine erhöhten Geruchsemissionen zu erwarten.

Lärm und Erschütterungen

Lärm erfolgt bei den Umschlagsarbeiten. Es sind keine erheblichen Änderungen zum IST-Zustand zu erwarten, da auf der Fläche bereits Umschlagsarbeiten stattfinden. Erschütterungen treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

Boden- und Gewässerverunreinigungen

Es werden auf den bestehenden Gefahrgutlagerflächen auch wassergefährdende Stoffe gelagert.

Die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV.

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf den Boden oder die Direkteinleitung des Niederschlagswassers sind auszuschließen.

Gewerbliches Abwasser

Im Normalbetrieb fallen auf dem Gefahrstofflager keine Abwässer an.

Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung

Beeinträchtigungen durch Wärme, Reflexionen, Strahlen und Abschattung treten durch den Betrieb der Anlage nicht auf.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Hinblick auf:

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien

Der Betriebsbereich unterliegt der Störfallverordnung und ist dem Geltungsbereich der Oberen Klasse zugeordnet.

Es findet ausschließlich Lagerung und Umschlag von Gefahrstoffen statt, eine Verwendung von Gefahrstoffen ist nicht vorgesehen.

1.6.2 Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Betrieb der Firma Eurogate ist bereits als Betriebsbereich der oberen Klasse aufgeführt. Somit erfolgt auch keine Änderung der Art des Betriebsbereiches. Durch die optimierte Flächennutzung ändern sich die Abstände zu den in der Umgebung vorhandenen und geplanten Schutzgütern. Durch die Optimierung soll das Risiko eines Störfalls z.B. durch geringere Mengen an gelagerten NEM verringert werden.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Durch den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage können Lärmbelastigungen für die Nachbarschaft verursacht werden.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Änderungsvorhaben soll auf dem bestehenden Betriebsgrundstück in einem genutzten Industriegebiet im Hafenenwicklungsgebiet in Waltershof durchgeführt werden und hat damit keine Nutzungsänderungen zur Folge.

Die bestehende Nutzung des Gebietes wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Natur und Landschaft werden durch das Vorhaben weder genutzt noch umgestaltet.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebietes und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Es handelt sich um ein bestehendes Industriegebiet. Durch das Änderungsvorhaben wird das Landschaftsbild nicht verändert. Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen sind in dem Industriegebiet als gering einzustufen.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:
Das nächstgelegene Natura 2000 -Gebiet befindet sich in ca. 2 km Entfernung. Im bestimmungsgemäßen Betrieb sind ausschließlich Lärmemissionen zu erwarten. Derzeit ist davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch Lärm auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes:
Das nächstgelegene Naturschutzgebiet befindet sich in ca. 2 km Entfernung. Im bestimmungsgemäßen Betrieb sind ausschließlich Lärmemissionen zu erwarten. Derzeit ist davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch Lärm auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes
Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Änderungsvorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich in über 1000 m Entfernung. Im bestimmungsgemäßen Betrieb sind ausschließlich Lärmemissionen zu erwarten. Derzeit ist davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch Lärm auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

2.3.5 *Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Das nächstgelegene Naturdenkmal befindet sich in über 1000 m Entfernung. Im bestimmungsgemäßen Betrieb sind ausschließlich Lärmemissionen zu erwarten. Derzeit ist davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch Lärm auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

2.3.6 *Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Bäume und Hecken unterliegen als geschützte Landschaftsbestandteile der Baumschutzverordnung. Im Rahmen des Änderungsvorhabens werden keine Bäume und Hecken entfernt.

2.3.7 *Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes*

Die Anlage befindet sich in keinem geschützten Biotop.

Es sind keine gesetzlich geschützten Biotope in der näheren Umgebung vorhanden.

2.3.8 *Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes*

Heilquellenschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete und Wasserschutzgebiete sind in der näheren Umgebung nicht vorhanden.

Das Änderungsvorhaben befindet sich im Sturmflutrisikogebiet „Tideelbe mit Neuwerk“. Es werden keine baulichen Änderungen durchgeführt.

2.3.9 *Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind*

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützte Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei. Im Bereich des Änderungsvorhabens ist zudem ein Einfluss durch Emissionen der Schifffahrt nicht ausgeschlossen.

Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.

2.3.10 *Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes*

Nicht zutreffend für das betroffene Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

2.3.11 *In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind*

Es kann zu keinen Beeinträchtigungen von Denkmälern kommen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 3.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind,
- 3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen
- 3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen
- 3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen
- 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen
- 3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben
- 3.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden.

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt in dem ausgewiesenen Industriegebiet in Waltershof. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Lagerbetriebe angesiedelt. Es ist mit keinen bzw. nur geringfügigen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.

Luftverunreinigungen

Bei der Anlage handelt es sich um eine Lageranlage. Von dieser Anlage gehen keine Luftschadstoffemissionen aus und damit ergeben sich keine nachteiligen Auswirkungen durch Luftverunreinigungen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Es sind daher durch Luftverunreinigungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit; auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt; auf Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft sowie auf das kulturelle Erbe und sonstige Sachgüter zu erwarten.

Lärm

Es kommt bei der Lageranlage zu Umschlagsverkehr.

Derzeit ist davon auszugehen, dass keine nachteiligen Auswirkungen durch Lärm auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die geplante Anlage unterliegt der Störfall-Verordnung als Betriebsbereich der oberen Klasse. Durch die geplante Änderung der Anlage zur Optimierung der Flächennutzung wird der angemessene Sicherheitsabstand voraussichtlich eingehalten.

Im bestehenden Konzept zur Verhinderung von Störfällen sind Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen sowie Maßnahmen zur Störfallbegrenzungen festgeschrieben. Durch vorgesehene organisatorische Maßnahmen, wie regelmäßige arbeits- und anlagenbezogene Unterweisungen der Mitarbeiter, schriftliche Arbeits- und Verfahrensanweisungen sowie schriftliche Betriebsanweisungen wird das Unfallrisiko weitestgehend ausgeschlossen.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Abfallentsorgung

Gegenüber dem bisherigen Betrieb wird sich die Art und Menge der Abfälle nicht verändern. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist sichergestellt.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Der Umgang und die Lagerung der wassergefährdenden Stoffe erfolgt gemäß den Anforderungen der AwSV nach dem Stand der Technik. Es ist daher mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf Boden und Gewässer zu rechnen.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Durch die Geruchsemissionen können keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die unter Ziffer 2.3 genannten Gebiete hervorgerufen werden.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 (3) UVPG

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i. V. m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.